



Amtliche Mitteilungen der Stadt Ingolstadt

Herausgegeben vom Presse-
und Informationsamt

Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses X – Süd

Am Dienstag, 13.09.2016 findet um 19:30 Uhr eine öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses X - Süd statt. Der Veranstaltungsort ist die Gaststätte im Sportcenter Zuchering, Seeweg 17, 85051 Ingolstadt

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Vorstellung des aktuellen Planungsstands des Bauvorhabens „Emmi-Böck-Schule, SFZ II – Neubau“ durch den Referenten des Hoch- und Tiefbauamtes
3. Bekanntgaben der Stadt Ingolstadt
- 3.1. Kiesabbau auf dem Gelände südlich der ehemaligen Bahnlinie bei Seehof (AZ: 2015-10-016)
- 3.2. Bezuschussung des Waldkindergartens durch den Bürgerhaushalt (AZ: 2017-10-001 B)
- 3.3. Geschwindigkeitsanzeigergeräte – Vorgehensweise bei der Durchführung von Messungen
- 3.4. Sanierung des Bolzplatzes Hagau (AZ: 2016-10-015)
- 3.5. Mülleimer an Bänken, Bereich Kempesee West (AZ: 2016-10-009)
- 3.6. Kontrolle und Reinigung des Spielplatzes Urnenfelder Straße (AZ: 2016-10-012)
4. Abstimmungen und Beschlüsse
5. Vorschläge und Anträge Bürgerhaushalt 2016/ 2017
6. Verschiedenes, Wünsche und Anfragen

Bezirksausschussvorsitzende:

Frau Sybille Gruber, St.-Blasius-Straße 26, 85051 Ingolstadt

Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses VIII – Ober-/Unterhaunstadt

Am Dienstag, 13.09.2016 findet um 19:00 Uhr eine öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses VIII – Ober-/Unterhaunstadt statt. Der Veranstaltungsort ist das Gasthaus Treffer, Unterhaunstadt

Tagesordnung:

1. Protokoll der 17. BZA-Sitzung (28.06.2016): Genehmigung
2. Bürgerhaushalt 2017: Sachstandsbericht/Änderungen
3. Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 611 A „Oberhaunstadt – Am Kreuzacker“
Änderung des Flächennutzungsplanes im Rahmen eines Parallelverfahrens.
4. Sonstiges

Bezirksausschussvorsitzende:

Herr Michael Kraus, Lentinger Str. 13, 85055 Ingolstadt.

Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses XII – Münchener Straße

Am Dienstag, 13.09.2016 findet um 19:30 Uhr eine öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses XII – Münchener Straße statt. Der Veranstaltungsort ist das Sportheim des TSV Unsernherrn, Kranichstr. 30, 85051 Ingolstadt

Tagesordnung

1. Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, sowie der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Niederschriften über die Sitzungen am 21.06.2016 (Einsichtnahme der Niederschrift im BZA-Ratsinformationssystem möglich)
3. Antwortschreiben der Stadt
- Taubenhaus am Hauptbahnhof Az. 2017-12-002 B
- Beschaffung eines Regnerwagens für den TSV Unsernherrn Az. 2017-12-003 B
- Geschwindigkeitsanzeigergeräte Schr. vom 12.07.2016 (Ref. VII)
4. Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr.150 „Unsernherrn Nord“ und Änderung des Flächennutzungsplans (Nähe Sportplatz)
5. Bürgerhaushalt
6. Bürgeranliegen
7. Verschiedenes

Bezirksausschussvorsitzende:

Herr Martin Dick, Gruberweg 9, 85051 Ingolstadt.

Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses V – Südwest

Am Dienstag, 13.09.2016, findet um 19:30 Uhr eine öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses V – Südwest statt. Der Veranstaltungsort ist der Pfarrsaal „Herz Jesu“, Zeppelinstraße, 85051 Ingolstadt.

Tagesordnung

1. Genehmigung der Niederschrift vom 12.7.2016
2. Antwortschreiben der Stadt
3. Aktuelle Informationen zu den Baumaßnahmen an der Gustav-Adolf-Straße und der momentanen oder weiteren Nutzungssituation (Bleibe für unbegleitete Jugendliche).
4. Bürgerhaushalt 2017
5. Verschiedenes

Bezirksausschussvorsitzende:

Frau Walburga Majehrke, Lechermannstr. 60, 85051 Ingolstadt

Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses XI – Friedrichshofen-Hollerstauden

Am Dienstag, 13.09.2016 findet um 20:00 Uhr eine öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses XI Friedrichshofen-Hollerstauden statt.

Der Veranstaltungsort ist die Thomaskirche, Buchenweg 4, 85049 Ingolstadt

Tagesordnung:

1. Begrüßung der Anwesenden

2. Genehmigung der Niederschrift aus der Sitzung vom 14.06.2016
3. Mitteilungen der Verwaltung
- 3.1 Informationstafeln, Schaukästen (Hauptamt, 01.06.2016, Az. 2015-11-004))
- 3.2 Bebauungsplan Nr. 114 P „Landesgartenschau 2020“ (Stadtplanungsamt, 21.06.2016)
- 3.3 Winterdienst Gehsteigreinigung (INKB, 12.07.2016, Az. Bezirksausschuss-XI/02/2016))
- 3.4 Geschwindigkeitsanzeigergeräte – Vorgehensweise (Verkehrsmanagement, 12.07.2016)
- 3.5 Veranstaltung „Barrierefreiheit“ (Sozialamt, 27.07.2016)
- 3.6 Krumenauerstraße – Gasverteiler, Radwegeinfärbung (Stadtplanungsamt, 27.07.2016, Az. 2016-11-025)
- 3.7 Pflanzaktion auf dem LGS-Gelände (Oberbürgermeister, 27.07.2016)
- 3.8 Ampelschaltung Krumenauer- / Levelingstraße (Verkehrsmanagement, 22.08.2016, Az. 2016-11-020)
- 3.9 Schulwegsicherheit „Bei der Hollerstaude“ (Verkehrsmanagement, 24.08.2016, Az. 2016-11-013)
4. Bürgerhaushalt
- Bürgerhaushalt 2017
5. Anträge
- Bushaltstelle „Bei der Hollerstaude“

Bezirksausschussvorsitzende:

Herr Rainer Mühlberger, Buchenweg 7, 85049 Ingolstadt

TÜV-Untersuchungen für landwirtschaftliche Zugmaschinen in Sammelterminen

Die Durchführung der Hauptuntersuchung von landwirtschaftlichen Zugmaschinen im Bereich der Stadt Ingolstadt ist auch für das kommende Winterhalbjahr vorgesehen.

Anmeldeschluss für den Sammeltermin ist der 28.10.2016.

Baugenehmigung der Stadt Ingolstadt (Az.:02238-16-09)

Vorhaben/Betreff: „IN-Tower“ am Nordbahnhof
Neubau eines Wohnhochhauses mit Gewerbeflächen im EG, hier: 1. Tektur zur Baugenehmig. v. 23.11.15, Az. 02327-15,

Grundstück: Ingolstadt, Am Nordbahnhof 2, 2a, 2b, 2c, Östliche Ringstraße 2

Gemarkung: Ingolstadt

Flur-Nr.: 3397/2 3409 3409/3

Die Stadt Ingolstadt erteilt zu o.a. Vorhaben eine Genehmigung (Bescheid vom 23.11.2015). Geplant ist Neubau eines Wohnhochhauses mit Gewerbeflächen im EG, hier: 1. Tektur zur Baugenehmigung vom 23.11.2015

Als Baugenehmigungsbehörde weist die Stadt Ingolstadt alle benachbarten Grundstückseigentümer der o.a. Baumaßnahme darauf hin, dass die o.a. genehmigten Planunterlagen beim Bauordnungsamt der Stadt Ingolstadt, Spitalstr. 3, 1. Stock, Zimmer Nr. 103 (Tel.: 305-2222) zu den üblichen Geschäftsstunden eingesehen werden können. Rechtsgrundlage für diese Veröffentlichung ist Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, die Beklagte (Stadt Ingolstadt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparerkunden

Gemäß Art. 39 AGBGB wurden nachstehend aufgeführte Sparkassenbücher/ Sparerkunden
3165309877

durch Beschluss der Sparkasse Ingolstadt für kraftlos erklärt.

Satzung zur Änderung der Satzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe (INKB) Anstalt des öffentlichen Rechts, Kommunalbetrieb der Stadt Ingolstadt, über die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Entwässerungssatzung -EWS-)

Vom 04. August 2016

Auf Grund

- von Art. 23, 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796 BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch Art. 9a Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) geändert worden ist,

– Nr. 36

Mittwoch, 7.9.2016

INHALT

Straßenverkehrsamt

Sammeltermin-Bekanntgabe

Hauptamt

Bezirksausschusssitzungen

Bauordnungsamt

Baugenehmigung

Sparkasse Ingolstadt

Kraftloserklärung

Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR

- Satzungen zur Änderung der Satzungen
- Beitrags- und Gebührensatzung

- und § 2 Abs. 3 Buchst. b der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Ingolstädter Kommunalbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Ingolstadt“ vom 25. August 2008 (AM Nr. 38 vom 17.09.2008), die zuletzt durch Satzung vom 24. 08. 2015 (AM Nr. 36 vom 02.09.2015) geändert wurde,
- sowie Art. 34 Abs. 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, ber. S. 130, BayRS 753-1-UG), das zuletzt durch Art. 9a Abs. 12 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) geändert worden ist,

erlassen die Ingolstädter Kommunalbetriebe, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt folgende

Satzung:

§ 1 Änderungen

Die Satzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe (INKB) Anstalt des öffentlichen Rechts, Kommunalbetrieb der Stadt Ingolstadt, über die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Entwässerungssatzung -EWS-) vom 26. August 2013 (AM Nr. 36 vom 04.09.2013, geändert mit Satzung vom 26.08.2015, AM Nr. 37 vom 09.09.2015) wird wie folgt geändert:

1. Der Titel der Satzung erhält folgende neue Fassung:
„Satzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe (INKB), Anstalt des öffentlichen Rechts, über die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Entwässerungssatzung -EWS-)“;
2. Bei § 3 Nr. 9 wird folgender Satz 2 neu angefügt: „Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet die Grundstücksentwässerungsanlage an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund.“;
3. Bei § 3 Nr. 10 wird folgender Satz 2 neu eingefügt: „Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet der Grundstücksanschluss an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund“;
4. Bei § 5 wird folgender neuer Abs. 6 angefügt: „Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für Niederschlagswasser, sofern auf dem Grundstück selbst dessen Versickerung oder anderweitige Beseitigung ordnungsgemäß möglich und dies gegenüber den INKB nachgewiesen ist.“
5. In § 15 werden bei den Parametern beim Abschnitt zu „organischen Stoffen“ die Worte „Schwerflüchtige lipophile Stoffe“ durch die Worte „Schwerflüchtige lipophile Stoffe“ ersetzt.
6. Zu § 16 werden folgende Absätze 2 und 3 neu angefügt:
„(2) Sofern der Einbau eines Fettabscheiders aufgrund der örtlichen Verhältnisse unzumutbar oder unmöglich ist, dieser jedoch nach Abs. 1 Satz 1 erforderlich ist, können in Absprache mit INKB sowie nach Vorgaben und mit schriftlicher Genehmigung von INKB anstelle eines Fettabscheiders Einrichtungen zugelassen werden, die das Abschwemmen von Stoffen nach Abs. 1 Satz 1 verhindern, soweit hierdurch der Betrieb der öffentlichen Entwässerungseinrichtung nicht beeinträchtigt wird. Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Das Abscheidegut ist fachgerecht und mit Nachweis gegenüber INKB zu entsorgen.
(3) Zu Anlagen im Sinne des Abs. 2, die zum 01. Oktober 2016 - ohne Kenntnis bzw. Genehmigung der INKB – bereits bestehen, sind die einschlägigen Unterlagen innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten dieser Satzung INKB zur Genehmigung vorzulegen.“
7. In § 18 Abs. 4 wird folgender Satz 2 neu eingefügt: „Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten sowie stillzulegen und zu beseitigen ist.“; der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
8. In § 20 Abs. 1 werden nach Nr. 10 folgende Nrn. 11a, 11b und 11c neu eingefügt:
„11a. einen nach § 16 Abs. 1 erforderlichen Abscheider nicht errichtet, betreibt oder regelmäßig wartet, obwohl die Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 nicht vorliegen,
11b. ohne Genehmigung der INKB Einrichtungen nach § 16 Abs. 2 betreibt oder seiner Vorlagepflicht nach § 16 Abs. 3 nicht nachkommt,
11c. der Vorlagepflicht nach § 16 Abs. 3 nicht rechtzeitig nachkommt.“.
9. In § 22 Abs. 2 werden die Worte „spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten der Satzung“ ersetzt durch die Datumsangabe „30.09.2020“.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2016 in Kraft.

Ingolstadt, den 04. August 2016

Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR

Dr. Thomas Schwaiger
Vorstand

Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Ingolstadt (Straßenreinigungssatzung)

Vom 04. August 2016

Aufgrund der Art. 23, 24 und Art. 89 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. 12. 2015 (GVBl. S. 458) sowie § 2 Abs. 3 Buchstabe a) der Satzung der

Ingolstädter Kommunalbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Ingolstadt vom 25. August 2008 (AM Nr. 38 vom 17.09.2008), zuletzt geändert am 24.08.2015 (AM Nr. 36 vom 02.09.2015) erlassen die Ingolstädter Kommunalbetriebe, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt folgende Satzung:

§ 1 Änderung

Die Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Ingolstadt vom 05. September 2005 (AM Nr. 37 vom 14.09.2005, geändert am 14.11.2013, AM Nr. 49 vom 04.12.2013) wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender, neuer § 4a eingefügt:

„§ 4 a Freiwilliger Anschluss

Auf Antrag des Grundstückseigentümers oder des zur Nutzung dinglich Berechtigten oder der Verwaltung einer Wohnungseigentümergeinschaft können die INKB die Reinigung von öffentlichen Verkehrsflächen übernehmen, die nicht zum Anschlussgebiet nach § 2 gehören. Die Reinigungsleistung erfolgt in diesem Fall auf der Grundlage eines privatrechtlichen Werkvertrages.“

2. In das Straßenverzeichnis zu § 2 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Ingolstadt wird folgende Straße neu aufgenommen und der Reinigungsklasse I zugewiesen:

Schalkaldenstraße von der Linnéstraße bis zur Westlichen Ringstraße

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Oktober 2016 in Kraft.

Ingolstadt, den 04. August 2016
Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR

Dr. Thomas Schwaiger
Vorstand

Satzung zur Änderung der Satzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe (INKB) Anstalt des öffentlichen Rechts, Kommunalbetrieb der Stadt Ingolstadt über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Wasserversorgungseinrichtungen (BGS/WAS) vom 07. Januar 2010 (AM Nr. 4 vom 27. Januar 2010, zuletzt geändert durch Satzung vom 26.08.2015, AM Nr. 37 vom 09.09.2015)

Vom 04. August 2016

Auf Grund

- der Art. 2, 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 08. März 2016 (GVBl. S. 36) geändert worden ist,

- in Verbindung mit Art. 89 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458)

- und § 2 Abs. 3 Buchst. b der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Ingolstädter Kommunalbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Ingolstadt“ vom 25. August 2008 (AM Nr. 38 vom 17.09.2008), die zuletzt durch Satzung vom 24. August 2015 (AM Nr. 36 vom 02. September 2015) geändert wurde, erlassen die Ingolstädter Kommunalbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt (INKB) folgende

Satzung:

§ 1 Änderung

Die Satzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe (INKB) Anstalt des öffentlichen Rechts, Kommunalbetrieb der Stadt Ingolstadt über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Wasserversorgungseinrichtungen (BGS/WAS) vom 07. Januar 2010 (AM Nr. 4 vom 27. Januar 2010, zuletzt geändert durch Satzung vom 26.08.2015, AM Nr. 37 vom 09.09.2015) wird wie folgt geändert:

- Der Titel der Satzung erhält folgende neue Fassung „Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (WAS) der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR (BGS/WAS)“;
- In der Präambel werden nach den Worten „erlassen die Ingolstädter Kommunalbetriebe“ die Worte „, Anstalt des öffentlichen Rechts, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt (INKB)“ eingefügt;
- In § 5 Abs. 1 Satz 4 wird nach den Worten „so ist“ das Wort „die“ eingefügt; nach dem Wort „Begrenzung“ werden die Worte „unmittelbar hinter dem Ende“ eingefügt;
- In § 5 Abs. 4 wird nach dem Wort „Geschossflächenzahl“ der Klammersatz „(GFZ)“ eingefügt;
- In § 5 Abs. 4 Buchst b wird nach der Formulierung „entnehmen lässt,“ das Wort „oder“ angefügt;
- In § 5 Abs. 7 Satz 1 wird nach den Worten „werden dürfen, wird“ das Wort „von“ gestrichen; nach dem Wort „Geschossfläche“ wird das Wort „abgezogen“ gestrichen; es werden die Worte „und der“ durch die Worte „für die“ ersetzt;
- In § 5 Abs. 7 Satz 2 wird der Verweis „§ 20 Abs. 2“ durch den Verweis „§ 20 Abs. 4“ ersetzt;
- a) In § 5 Abs. 8 Satz 1 wird das Wort „zulässige“ gestrichen;
- b) § 5 Abs. 8 Sätze 3 und 4 werden gestrichen;
- c) an § 5 Abs. 8 wird folgender Satz neu angefügt: „Abs. 10 gilt entsprechend“;
- § 5 Abs. 10 wird mit folgender Formulierung neu angefügt: „Kellergeschosse und Dachgeschosse – einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenträume und einschließlich ihrer Umfassungswände (Außenmaß) - werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind und dem dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen oder gewerblich genutzt sind.“;
- § 5a Abs. 1 Satz 2 erhält folgende neue Fassung: „§ 5 Abs. 7 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend“;
- In § 5 Abs. 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Vergleichsberechnung“ die Worte „zwischen bisheriger und zulässiger Geschossfläche“ eingefügt ; die Worte „auf die zulässige Geschossfläche anzurechnen sind“ werden ersetzt durch die Worte „der Geschossfläche zuzurechnen sind“ ;
- § 5a Abs. 2 Satz 3 erhält folgende neue Fassung: „§ 5 Abs. 7 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend“;
- In § 5a Abs. 3 wird nach der Formulierung „§ 5 Abs. 9 Satz 2,“ die Formulierung „2.Spiegelstrich“ eingefügt;
- § 9 a erhält folgende neue Fassung:

„§ 9a Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q3) oder dem Nenndurchfluss (Qn) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, wird die Grundgebühr für jeden eingebau-

ten Zähler nach dem Dauerdurchfluss (Q3) oder dem Nenndurchfluss (Qn) berechnet. Verbundzähler gelten als mehrere Wasseranschlüsse im Sinne des Satzes 2. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss oder der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss (Qn)	mit Dauerdurchfluss (Q3)	Grundgebühr
bis 5 m³/h	bis 8 m³/h	3,39 €/Monat
bis 12 m³/h	bis 20 m³/h	5,09 €/Monat
bis 20 m³/h	bis 32 m³/h	6,78 €/Monat
bis 30 m³/h	bis 48 m³/h	8,48 €/Monat;

bei größeren Zählern werden abweichend hiervon je 10 m³/h Nenndurchflussleistung (= 16 m³/h Dauerdurchflussleistung) 8,48 €/Monat berechnet; auf § 14 wird verwiesen.

(3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Zähler verwendet, so erhöht sich die Gebühr nach Abs. 2 auf das Dreifache.

(4) Die pauschale Gebühr beträgt für die Bereitstellung eines Reserve-, Zusatzanschlusses, Bauwasserzählers oder Standrohres – neben der Verbrauchsgebühr und der Grundgebühr nach Abs. 2 – 25,00 Euro zuzüglich eines Mietbetrages von 0,50 €/Tag.“

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01. Oktober 2016 in Kraft.

Ingolstadt, den 04. August 2016
Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR

Dr. Thomas Schwaiger
Vorstand

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR (BGS/EWS)

Vom 04. August 2016

Auf Grund

- von Art. 2, 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 08. März 2016 (GVBl. S. 36) geändert worden ist,

- und Art. 89 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458),

- sowie § 2 Abs. 3 Buchst. b) der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Ingolstädter Kommunalbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Ingolstadt“ vom 25. August 2008 (AM Nr. 38 vom 17.09.2008), die zuletzt durch Satzung vom 24. August 2015 (AM Nr. 36 vom 02. September 2015) geändert wurde,

erlassen die Ingolstädter Kommunalbetriebe folgende

Satzung:

§ 1 Beitrags'erhebung

Die INKB erheben zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung für das Gebiet gemäß § 1 Abs. 1 der Satzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe (INKB) Anstalt des öffentlichen Rechts, Kommunalbetrieb der Stadt Ingolstadt über die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Entwässerungssatzung - EWS) einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

(1) Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

- für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht, oder
- sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung - an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

(2) Beitragstatbestände, die von Satzungen erfasst werden sollten, deren Beitragsmaßstäbe

- nicht auf Grundstücksfläche und zulässiger Geschossfläche beruhen, sind als abgeschlossen zu behandeln. Ein Beitrag wird nur in den Fällen des § 5 Abs. 10 erhoben.
- sich auf Grundstücksfläche und zulässige Geschossfläche bezogen, sind bis zur Höhe der bestandskräftig festgesetzten Grundstücksfläche und zulässigen Geschossfläche als abgeschlossen zu behandeln. Ein Beitrag wird nur erhoben, wenn keine oder keine vollständige Veranlagung erfolgte. Sind Beitragsbescheide nicht bestandskräftig, so bemisst sich der Beitrag nach dieser Satzung.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2 a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche berechnet. In unbeplanten Gebieten wird die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m herangezogen. Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken ist die Begrenzung auf alle Seiten, zu denen das Grundstück die Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche Entwässerungseinrichtung hat, zu beziehen; nicht herangezogen wird in diesen Fällen die Fläche, die außerhalb aller Tiefenbegrenzungslinien liegt. Reichen die Bebauung bzw. die gewerbliche Nutzung über die Begrenzung nach Satz 2 hinaus, so ist die Begrenzung unmittelbar hinter dem Ende der tatsächlichen Bebauung bzw. der gewerblichen Nutzung anzusetzen.

(2) Die zulässige Geschossfläche bestimmt sich, wenn ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan besteht, nach dessen Festsetzungen. Ist darin eine Geschossflächenzahl (§ 20 Baunutzungsverordnung – BauNVO) festgelegt, so errechnet sich die Geschossfläche für die Grundstücke durch Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl.

Ist im Bebauungsplan eine Baumassenzahl (§ 21 BauNVO) festgesetzt, so ergibt sich die Geschossfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. Ist im Einzelfall nur eine geringere Geschossfläche zu-

lässig, so ist diese maßgebend. Ist jedoch im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld eine größere Geschossfläche vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.

(3) Wenn für das Grundstück die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen ist, ist die zulässige Geschossfläche nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln.

Abs. 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

(4) Die zulässige Geschossfläche ist zu ermitteln nach der für vergleichbare Baugebiete in der Stadt Ingolstadt festgesetzten Geschossflächenzahl (GFZ), wenn

- in einem aufgestellten Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt ist, oder
- sich aus einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan die zulässige Geschossfläche nicht hinreichend sicher entnehmen lässt, oder
- in einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt werden soll, oder
- ein Bebauungsplan weder in Aufstellung begriffen noch vorhanden ist.

Abs. 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

(5) Fehlt es an vergleichbaren Baugebieten, ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der durchschnittlichen Geschossflächenzahl, die nach § 34 BauGB in Verbindung mit § 17 und § 20 BauNVO aus der in der Umgebung vorhandenen Bebauung ermittelt wird. Abs. 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

(6) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als zulässige Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

(7) Die Geschossfläche der auf dem heranzuziehenden Grundstück vorhandenen Gebäude oder selbständigen Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, wird der für das Grundstück ermittelten zulässigen Geschossfläche für die Beitragsberechnung nicht zugrunde gelegt.

Das gilt nicht für Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind oder die bei der Berechnung der auf dem Grundstück zulässigen Geschossfläche ohnehin unberücksichtigt bleiben (vgl. § 20 Abs. 4, 2.Alt., § 21 a Abs. 4 BauNVO).

Geschossflächen sind insoweit abzuziehen, als sie auf die zulässige Geschossfläche (§ 20 BauNVO) anzurechnen sind.

(8) Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich gilt als Geschossfläche die Geschossfläche der vorhandenen Bebauung.

Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind.

Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen. Abs. 8a gilt entsprechend.

(8a) Kellergeschosse und Dachgeschosse – einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenträume und einschließlich ihrer Umfassungswände (Außenmaß) – werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind und dem dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen oder gewerblich genutzt sind.

(9) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere

- im Falle der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- wenn sich die zulässige Geschossfläche durch Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplans oder durch Erlass oder Änderung einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder durch die konkrete Bebauung auf dem Grundstück später vergrößert, für die zusätzlichen Flächen,
- wenn sich durch eine nachträgliche Bebauung des Grundstücks im Rahmen der Anwendung des Abs. 1 Sätze 2 bis 4 die der Beitragsberechnung zugrunde zu legende Grundstücksfläche vergrößert,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes im Sinne des Abs. 7, wenn infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen, sowie
- für Außenbereichsgrundstücke (Abs. 8), wenn sich die der Beitragsberechnung zugrunde gelegte Geschossfläche im Sinn von Abs. 8 später vergrößert oder sonstige Veränderungen vorgenommen werden, die nach Abs. 8 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

(10) 1. Bebaute Grundstücke, die unter § 2 Abs. 2 Nr. 1 fallen, werden zum Beitrag herangezogen, wenn die zum 31.12.1966 bzw. bei eingegliederten Gemeinden zum 30.06.1972 vorhandene Geschossfläche ab dem 01.01.1985 erhöht wird. Grundstücke im Sinne des Satzes 1 werden auch dann zum Beitrag herangezogen, wenn mehrere Einzelbaumaßnahmen seit dem 01.01.1967 bzw. dem 01.07.1972 zusammen die zu vorgenannten Zeitpunkten vorhandenen Geschossflächen erhöhen und die letzte Maßnahme nach dem 31.12.1984 abgeschlossen wurde. Grundstücke, bei denen sich die Geschossfläche ab dem 01.01.1985 erhöht hat und die nach früherem Satzungsrecht nicht zum Beitrag herangezogen wurden, werden zum Beitrag herangezogen, wenn sich durch eine oder mehrere Baumaßnahmen zusammen die Geschossfläche nach Inkrafttreten dieser Satzung erhöht.

Der Beitrag wird in solchen Fällen aus dem Unterschied zwischen der zulässigen Geschossfläche und der zum 31.12.1966 bzw. 30.06.1972 (bei eingemeindeten Gebieten) vorhandenen Geschossfläche bemessen.

2. Vorhandene Geschossflächen im Sinne von Nr. 1 werden nach der zum 31.12.1966 bzw. 30.06.1972 jeweils geltenden Baunutzungsverordnung ermittelt.

3. Wird in den Fällen der Nr. 1 die nach Abs. 2 bis 6 zulässige Geschossfläche durch Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplanes oder durch Erlass oder Änderung einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB vor einem Baufall nach Nr. 1 vergrößert, so hat dies entgegen § 5 Abs. 9 2. Spiegelstrich keine beitragsrechtliche Auswirkung.

§ 6 Beitragsatz

(1) Der Beitrag beträgt, wenn das Grundstück

- an einen Mischwasserkanal oder im Rahmen eines Trennsystems an einen Schmutzwasserkanal und einen Regenwasserkanal angeschlossen ist oder angeschlossen werden kann
 - pro m² Grundstücksfläche EUR 1,78

- b) pro m² Geschossfläche EUR 7,15
2. nur an einen Schmutzwasserkanal angeschlossen ist oder angeschlossen werden kann
- pro m² Geschossfläche EUR 7,15
- (2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

§ 6a Vorausleistung

Die INKB können eine Vorausleistung auf den Beitrag bis zur Höhe von 90 vom Hundert des voraussichtlichen Beitrages erheben, sobald sie mit dem Bau des Kanals, an den das Grundstück angeschlossen werden soll, beginnen.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag und die Vorauszahlung werden einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Der Berechnung wird der Beitragssatz (§ 6) im Zeitpunkt der Ablösung zugrunde gelegt. Ein Rechtsanspruch auf die Ablösung des Beitrags besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Die INKB erheben für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Schmutzwassergebühren (§ 10) und Niederschlagswassergebühren (§ 11).

§ 10 Schmutzwassergebühr

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 1,68 € pro m³ Schmutzwasser.
- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage (insbesondere Brunnen, Einrichtungen zur Sammlung von Niederschlagswasser) zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. Die Wassermengen werden durch einen geeichten Wasserzähler ermittelt.

Als dem Grundstück zugeleitetes Wasser gilt auch

1. das dem Grundstück sonst zugeführte Wasser und

2. Grundwasser und Sickerwasser, das der öffentlichen Entwässerungseinrichtung aus dem Grundstück zugeführt wird, soweit es nicht unter § 12 fällt.

Die Wassermengen sind von den INKB zu schätzen, wenn

- a. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
- b. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
- c. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.09. des Jahres mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen Wassermenge angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 35 m³ pro Jahr und Einwohner. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich.

Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

- (3) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. Die Rückerstattung erfolgt nach Maßgabe des Abs. 7. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 20 m³ pro Jahr als nachgewiesen.

Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.

- (4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen

1. Wassermengen bis zu 12 m³ jährlich, wenn nicht eine höhere abziehende Wassermenge nachgewiesen wird,
2. das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
3. das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

- (5) Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.09. des Jahres mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. In begründeten Einzelfällen sind ergänzend höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

- (6) Werden Toilettenanlagen mit Niederschlagswasser betrieben, wird ein Aufschlag von 20 vom Hundert zur Wasserentnahme aus der Wasserversorgungseinrichtung laut geeichter Messeinrichtung und aus Eigengewinnungsanlagen oder zum sonst dem Grundstück zugeleiteten Frischwasser (Abs. 2) erhoben, sofern die Wassermengen nicht durch gesonderte, geeichte Messeinrichtungen festgestellt werden können. Die INKB können den Einbau geeichter Messeinrichtungen fordern, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die tatsächlich eingeleiteten Wassermengen den pauschalen Aufschlag von 20 vom Hundert übersteigen. Abs. 3 Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend.

- (7) 1. Auf Antrag wird die Wassermenge von der Gebührenrechnung abgesetzt, die nachweisbar der Entwässerungsanlage nicht zugeleitet wurde. Den Nachweis hat der Gebührenpflichtige grundsätzlich durch den Einbau geeigneter Wasserzähler zu erbringen. Die Kosten für Einbau, Betrieb, Reparatur und Eichung der Messeinrichtung hat der Gebührenpflichtige zu tragen. Zur Feststellung der nicht eingeleiteten Wassermenge hat der Gebührenpflichtige den Zählerstand am Tag des Einbaues und jeweils am Tag der Ablesung gemäß Abs. 2 Satz 5 binnen 14 Tagen nach Ablesung den INKB zu melden.
2. Der Antrag kann nur für die Zeit nach dem letzten Abrechnungszeitraum gestellt werden und muss innerhalb der Rechtsbehelfsfrist von einem Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides bei den INKB eingehen; ansonsten entfällt die Vergünstigung.

§ 11 Niederschlagswassergebühr

- (1) Die Gebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser bemisst sich nach der überbauten und befestigten Grundstücksfläche, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleitet wird.
- (2) Als überbaute und befestigte Grundstücksfläche gilt die durch Multiplikation der Grundstücksfläche mit dem in der Abflussbeiwertkarte festgelegten Gebietsabflussbeiwert ermittelte reduzierte Grundstücksfläche. Der Gebietsabflussbeiwert gibt den statistisch zu erwartenden

Anteil der überbauten und befestigten Flächen an der Gesamtgrundstücksfläche an. Er stellt einen Mittelwert aus der umliegenden Bebauung dar und beruht im Wesentlichen auf Luftbildauswertungen und, soweit diese nicht möglich waren, auf der Grundflächenzahl der Grundstücke. Auf Grund dieser Satzung wird vermutet, dass die so ermittelte Fläche der tatsächlich überbauten und befestigten Fläche entspricht, von der aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung der INKB eingeleitet wird.

- (3) Der Gebietsabflussbeiwert beträgt
- a) 0,2 (z. B. Einzelhausbebauung);
- b) 0,3 (z. B. dichtere Einzelhausbebauung, Doppelhausbebauung);
- c) 0,4 (z. B. Reihenhausbauung);
- d) 0,5 (z. B. dichtere Reihenhausbauung);
- e) 0,6 (z. B. Großbebauung, dichtere Bebauung in den Randzonen der Innenstadt);
- f) 0,7 (z. B. Gewerbebebauung, verdichtete Wohnbebauung);
- g) 0,9 (z. B. Altstadtgebiet, Kerngebiet, Gewerbegebiet).

Der für das jeweilige Grundstück maßgebliche Gebietsabflussbeiwert ergibt sich aus den Eintragungen in der Abflussbeiwertkarte 1998, Maßstab 1 : 10 000, die Bestandteil dieser Satzung und die bei den INKB niedergelegt ist. Sie kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

- (4) Wird aus einem Grundstück, das in einem Gebiet liegt, für das in der Abflussbeiwertkarte kein Gebietsabflussbeiwert festgesetzt ist, Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung der INKB eingeleitet, ist der Gebührenschuldner verpflichtet, die überbauten und befestigten Grundstücksflächen (= tatsächliche Grundstücksfläche) zu melden. Kommt der Gebührenschuldner seiner Auskunftspflicht nicht nach, wird die Gebühr von Amts wegen mit einem Gebietsabflussbeiwert von 0,9 festgesetzt.

- (5) Die Gebühr bemisst sich nach der tatsächlich vorhandenen überbauten und befestigten Fläche, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleitet wird, wenn diese größer als die nach Abs. 2 oder Abs. 4 Satz 1 ermittelte reduzierte Grundstücksfläche ist.

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, dies den INKB anzuzeigen und alle maßgeblichen, für die Berechnung der Gebührenschuld notwendigen Flächen den INKB zu melden.

- (6) Wird das Niederschlagswasser versickert (z. B. Rigolenversickerung, Sickerschacht) oder zur weiteren Verwendung im Haushalts- bzw. Betriebswasserkreislauf gesammelt (z. B. Zisterne) und besteht ein Notüberlauf zur öffentlichen Entwässerungseinrichtung, wird eine pauschale Niederschlagswassergebühr aus 10 vom Hundert der reduzierten Flächen gemäß Abs. 2 oder der tatsächlich abflusswirksamen Fläche gemäß den Abs. 4, 5 oder 7 errechnet.

- (7) Die Vermutung des Abs. 2 kann widerlegt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die tatsächlich überbaute und befestigte Fläche, von der das Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung der INKB eingeleitet wird, um mindestens 20 vom Hundert oder um mindestens 300 m² kleiner ist als die nach Abs. 2 oder 4 Satz 1 ermittelte reduzierte Grundstücksfläche. Begrünte Dächer ab 10 cm Aufbaudicke der organischen Schicht und bis zu 15 Grad Dachneigung sowie wasserdurchlässige Befestigungen wie z.B. Rasengittersteine, wassergebundene Decken und Schotterrasen, gelten bei der Ermittlung der tatsächlichen Ableitungsfäche zu 50% als befestigt. Soweit die Voraussetzungen dieses Absatzes vorliegen, werden Anpassungsanträge ab dem der Antragstellung folgenden Monat berücksichtigt. Der Nachweis ist dadurch zu führen, dass der Antragsteller anhand einer dem Anpassungsantrag beizulegenden Planskizze die einzelnen Flächen, von denen aus Niederschlagswasser eingeleitet wird, genau bezeichnet und ihre Größe angibt. Die tatsächlich überbaute und befestigte Grundstücksfläche bleibt auch für künftige Veranlagungszeiträume so lange Gebührenmaßstab, bis sich die Grundstücksverhältnisse ändern.

- (8) Wird bei Neuanschlüssen bereits vor Erlass des Gebührenbescheides bekannt, dass die Voraussetzungen des Abs. 5 oder 7 vorliegen, kann die tatsächlich an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossene überbaute und befestigte Fläche von Amts wegen festgesetzt werden.

- (9) Die Niederschlagswassergebühr beträgt pro m² abflusswirksame Fläche 0,59 EURO pro Jahr.

§ 12 Gebühren bei Einleitung von Grundwasser aus Baustellen

- (1) Für die Einleitung von Grundwasser aus Baustellen (Bauwasser) in die Entwässerungseinrichtung der INKB erheben die INKB eine Gebühr in Höhe von 0,65 € pro m³ eingeleitetes Grundwasser bzw. Schichtenwasser (Bauwassergebühr).
- (2) Die Einleitungsmenge wird durch geeignete Messeinrichtungen ermittelt, die der Gebührenpflichtige auf Verlangen der INKB auf seine Kosten zu beschaffen und einzubauen hat. Die INKB können besondere Anforderungen an Art, Zahl, Anbringung und Wartung der Messeinrichtungen stellen und dem Gebührenpflichtigen Auskunfts- und Mitteilungspflichten auferlegen, wenn dies zur zuverlässigen Erfassung der Wassermengen angebracht ist. Den Beauftragten der INKB ist im Rahmen des Zumutbaren jederzeit Zugang zu den Messeinrichtungen zu gewähren und deren Überprüfung und Ablesung zu gestatten.

- (3) Die INKB können die Wassermengen nach Abs. 2 schätzen, wenn

1. vor Einleitung des Bauwassers eine geeignete Messeinrichtung nicht installiert worden ist,
2. der Zutritt zu den Messeinrichtungen oder deren Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Messeinrichtung die wirkliche Einleitungsmenge des Bauwassers nicht angibt.

Dabei können die INKB auf Kosten des Gebührenschuldners Gutachten oder sonstige Nachweise einholen.

- (4) Die Gebührenschuld entsteht mit der Einleitung. Die Fälligkeit tritt einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides ein.

§ 13 Gebührensuschläge zur Schmutzwassergebühr (Starkverschmutzergebühr)

- (1) Für Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 vom Hundert (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Vom-Hundert-Satzes des Kubikmeterpreises für die Schmutzwassergebühr erhoben.
- (2) Der Zuschlag in € pro m³ errechnet sich nach folgender Formel:

$$G = g \left[1 + \left(\frac{x - y}{a} \right) B3 \right] \quad [1]$$

$$y = a \left[1 + b / B3 \right] \quad [2]$$

Die einzelnen Buchstaben der Formel haben folgende Bedeutung:

G = Neue Gebühr für den Starkverschmutzer in € pro m³ (Berechnung nach Formel [1])

g = Kanaleinleitungsgebühr für normal verschmutztes häusliches Abwasser gemäß § 10 Abs. 1

x = mittlere BSBS-Konzentration des Abwassers des Starkverschmutzers in mg/l aus der homogenisierten Probe

a = mittlere Konzentration an Abwasserinhaltsstoffen im häuslichen Abwasser im Zulauf der Kläranlage (300 mg/l BSBS)

B3 = Jahreskostenanteil in % der biologischen Reinigungsstufen nach der Betriebsabrechnung, wobei die Kosten für die Schlammbe-seitigung jeweils nur zur Hälfte in Ansatz gebracht werden (B3 beträgt derzeit 20,66 %)

b = Mehraufwand von 30 vom Hundert, ab dem nach Abs. 1 ein Zuschlag möglich ist

y = Grenzkonzentration in mg/l, bei der der Mehraufwand 30 vom Hundert erreicht (y beträgt derzeit 735 mg/l)

- (3) Der für die Berechnung des Zuschlages maßgebende BSBS - Wert (= biochemischer Sauerstoffbedarf in fünf Tagen in mg/l) wird auf Grund eines Messprogramms auf Kosten des Gebührenschuldners ermittelt. Die INKB bestimmen das Messprogramm und seine Durchführung, insbesondere

1. Zahl und Zeitpunkt der Probenahme je Tag,
2. die Art der Probeentnahme und die Untersuchung der Proben, sowie
3. die Durchführung des Messprogramms durch eigenes sachverständiges Personal oder durch einen Sachverständigen.

(4) Der Starkverschmutzergebühr wird das arithmetische Mittel der nach Abs. 3 ermittelten BSBS - Werte zugrunde gelegt.

- (5) Die INKB können Ermittlungen anordnen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass Abwasser mit einem nach Abs. 2 (Formel [2]) übersteigenden Verschmutzungsgrad der öffentlichen Entwässerungsanlage zugeführt wird. Sie haben auf Antrag neue Ermittlungen zuzulassen oder können neue Ermittlungen anordnen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass der BSBS - Wert sich geändert hat, spätestens jedoch nach fünf Jahren seit den letzten Ermittlungen. Solange neue Ermittlungen nicht abgeschlossen sind und auch kein Antrag auf Zulassung neuer Ermittlungen gestellt worden ist, kann eine Verringerung des auf Grund früherer Ermittlungen festgestellten BSBS - Wertes nicht berücksichtigt werden. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veränderungen in der Abwasserbelastung, z. B. auf Grund betrieblicher Saisonzeiten, kann die Gebührenerhöhung jedoch von vornherein auf bestimmte wiederkehrende Zeiten begrenzt werden. Bei Grundstücken mit mehreren Anschlusskanälen und Messschächten werden jeweils gleichzeitig entsprechend Abs. 3 Abwasserproben entnommen. In diesen Fällen errechnet sich der mittlere BSBS - Wert aus den BSBS - Frachten der Teilströme. Die Abflüsse der Teilströme werden durch Abwassermengengeräte gemessen. Sollte dies im Einzelfall nicht möglich sein, werden die Teilströme von den INKB nach Anhörung des Gebührenschuldners nach allgemeiner Erfahrung bei gleichartigen Abwassereinleitern geschätzt.

§ 14 Entstehen der Gebührenschuld; Beendigung der Gebührenschuld

- (1) Die Schmutzwassergebühr, die Starkverschmutzergebühr und die Bauwassergebühr entstehen mit jeder Einleitung des betreffenden Abwassers in der Entwässerungsanlage.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Niederschlagswassergebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührensuld neu.
- (3) Die Gebührenschuld endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem das Grundstück von der Entwässerungseinrichtung der INKB abgetrennt wird.

§ 15 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (4) Dem Gebührenschuldner ist gleichgestellt, wer sich durch Erklärung gegenüber den INKB bzw. der Stadt Ingolstadt (bis 31.12.2004) zur Begleichung der Gebührenschuld nach § 14 verpflichtet hat. Eine solche Erklärung befreit den Gebührenschuldner jedoch nicht von seiner Gebührenpflicht.

§ 16 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Schmutzwassergebühr und die Starkverschmutzergebühr werden in der Regel einmal im Jahr, die Bauwassergebühr nach Beendigung der Maßnahme festgesetzt. Sie werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Auf die Schmutzwassergebührensuld sind zu dem im Gebührenbescheid angegebenen Datum (Fälligkeitsdatum) Vorauszahlungen in gleichbleibender Höhe zu leisten. Die Höhe der Vorauszahlung ergibt sich aus dem abgerechneten Verbrauch der jeweils vorangegangenen Abrechnungsperiode. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzen die INKB die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

- (2) Erhebungszeitraum für die Niederschlagswassergebühr ist das Geschäftsjahr der INKB. Die Jahresgebühr ist in zwölf Teilbeträgen mit monatlicher Vorauszahlung jeweils zum 31.01., 28.02., 31.03., 30.04., 31.05., 30.06., 31.07., 31.08., 30.09., 31.10., 30.11. und 31.12. zu leisten.

Beginnt die Gebührenpflicht während des Jahres, so wird die Gebührenschuld zeitanteilig nach Monaten berechnet und erstmalig zum Ersten des dem Beginn der Gebührenschuld folgenden Monats fällig.

§ 17 Allgemeine Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, den INKB für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich und vollständig zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Nachweise - Auskunft zu erteilen.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2016 in Kraft. Mit in Kraft treten dieser Satzung tritt die Satzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe (INKB) Anstalt des öffentlichen Rechts, Kommunalbetrieb der Stadt Ingolstadt, über die Erhebung von Beiträgen und Benutzungsgeldern für die Entwässerungseinrichtungen (BGS/EWS) vom 25. Februar 2011 (AM Nr. 10 vom 09.03.2011), zuletzt geändert am 26. August 2015 (AM Nr. 37 vom 09.09.2015) außer Kraft.

Ingolstadt, den 04. August 2016
Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR

Dr. Thomas Schwaiger
Vorstand